

Zeitschrift: Frick - Gestern und Heute
Herausgeber: Arbeitskreis Dorfgeschichte der Gemeinde Frick
Band: 8 (2001)

Artikel: Die Entstehung des Fricker Marktrechts
Autor: Hüsser, Linus
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-954926>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Entstehung des Fricker Marktrechts

7

Das «Marktrecht» von 1669

Josef Höchle bemerkt in seiner 1951 erschienenen Schrift zur Fricker Marktgeschichte, dass die vorderösterreichische Regierung 1669 Laufenburg die Bewilligung zweier zusätzlicher Jahrmärkte verweigert und dafür die Errichtung eines Jahrmarktes in Frick vorgeschlagen habe. Pfarrer Anton Egloff, der sich auf Schriftstücke aus dem 18. und dem beginnenden 19. Jahrhundert stützt, geht in seiner Arbeit «Gipf-Oberfrick wird politische Gemeinde» einen Schritt weiter und führt die Entstehung des Fricker Marktrechts ins Jahr 1669 zurück. Die folgenden Ausführungen beruhen auf der Auswertung von Dokumenten aus dem Aargauer Staatsarchiv sowie dem Fricker Gemeindearchiv und belegen, dass die Geschichte des Fricker Marktrechts tatsächlich 1669 ihren Anfang nahm.

Zu Beginn des Jahres 1669 verlangte die Stadt Laufenburg zwei zusätzliche Jahrmärkte. Im Städtchen fanden damals vier Jahrmärkte, am Dienstag und am Samstag Wochenmärkte sowie an vier Wochentagen Fischmärkte statt. Die Laufenburger behaupteten in ihrem Gesuch an die vorderösterreichische Regierung, dass ein Ausbau des Marktangebots im Interesse der Untertanen und des Landesherrn liegen würde.

Die Regierung in Freiburg im Breisgau bat die drei anderen Waldstädte um eine Stellungnahme zum Laufenburger Marktgesuch. Hans Dietrich von Schönau, Schultheiss von Waldshut und Waldvogt der Grafschaft Hauenstein, sprach sich klar gegen zusätzliche Jahrmärkte in Laufenburg aus, würden doch solche vor allem den finanziellen Eigeninteressen der Stadt dienen. Tatsächlich brachten die Märkte den Städten willkommene Einnahmen u. a. an Ohm-, Stand- und Strafgeldern

sowie aus Zöllen, dies selbstverständlich zu Lasten der auswärtigen Marktfahrer und Marktbesucher. Schönau schlug deshalb die Schaffung von Märkten abseits der Städte vor. Solche Landmärkte hätten die Marktteilnehmer mit weniger Abgaben belastet als die traditionellen Stadtmärkte, auch wäre der Landesherrschaft, also dem Staat, aus solchen Märkten mehr Geld zugeflossen. Zur Besprechung seines Vorschlags regte der Waldvogt eine Konferenz zwischen den Einungsmeistern der Grafschaft Hauenstein sowie den Oberamtleuten und den Vögten der Herrschaft Rheinfelden an.

Die Regierung verlangte vom Oberamt der Herrschaft Rheinfelden (der die Stadt Rheinfelden selbst nicht angehörte) eine Stellungnahme zum Bericht des Waldvogts. Das Oberamt teilte die Ansichten Schönaus und schlug sogleich für jede Landschaft (Obervogtei) der Herrschaft einen geeigneten Marktflecken vor: für das Fricktal Frick, für die Landschaft Möhlinbach Möhlin und für das Rheintal Wyhlen. Alle drei Orte lagen an wichtigen Verkehrswegen, wobei Frick als Verkehrsknotenpunkt besonders hervorgehoben wurde. Weil bei der Gründung von Märkten auf dem Land Proteste der nahen Städte zu erwarten waren, überliess das Oberamt der Regierung die Entscheidung, wo und wann die neuen Märkte geschaffen werden sollten.

In der Folge ordnete die Regierung eine Konferenz zwischen den Oberamtleuten der Herrschaft Rheinfelden und dem Waldvogt der Grafschaft Hauenstein an und liess abklären, wie die Märkte auf dem Land zum grösstmöglichen Nutzen der Landesherrschaft und der Untertanen am besten einzurichten seien und was die benachbarten Städte allenfalls für Bedenken anmelden könnten. Die vertrauliche Zusammenkunft fand am 8. Mai 1669 in Stein statt. Anwesend waren die Vorsteher der Herr-

schaft Rheinfelden und der Grafschaft Hauenstein sowie *etwelche Unterthanen*, wohl vor allem die Obervögte, Vögte und Einungsmeister der beiden Herrschaften. Die Konferenz einigte sich auf die Einrichtung von Jahr- und Wochenmärkten in Frick und Dogern. Die Vertreter der Herrschaft Rheinfelden, besonders diejenigen aus der Landschaft Fricktal, wiesen auf die Notwendigkeit von Märkten in Frick hin, da viele Fricktaler ihre Erzeugnisse auf den Märkten der benachbarten Schweizer Städte verkauften, wegen der vielen Abgaben allerdings nur wenig Gewinn erzielten. Kam noch hinzu, dass die Berner immer höhere Einfuhrzölle erhoben.

Aufgrund der Beschlüsse der Steiner Konferenz befahl die Regierung bereits am 13. Mai 1669 den beiden Herrschaften Hauenstein und Rheinfelden, in Dogern und im Fricktal Wochen- und Jahrmärkte *alsobalden* einzurichten. Der Wochenmarkt in Frick wurde auf den Freitag festgesetzt, so dass er nicht mit den beiden Laufener Wochenmärkten zusammenfiel. Der Fricker Wochenmarkt war auch für die Bewohner der benachbarten Landschaft Möhlinbach gedacht. Die Jahrmärkte sollten jeweils am Montag nach der Alten Fasnacht, am 3. August und am 20. November stattfinden. Als Grundlage zur Festlegung der Marktgebühren in Frick verlangte die Regierung vom Oberamt Angaben über die Höhe des Pfundzolls (= Handänderungssteuer beim Viehhandel) und des Standgeldes in den benachbarten in- und ausländischen Markttorten.

Ausbleibende Ratifikation des Marktbefehls durch den Landesherrn

Die vorderösterreichische Regierung ordnete die Errichtung von Märkten in Frick an, obwohl die Kompetenz zur Erteilung eines Marktrechts beim Landesherrn, damals

Leopold I. (Kaiser von 1658 bis 1705), lag. Dieser lehnte die von Laufenburg geforderten zusätzlichen Jahrmärkte ab, wünschte aber gleichzeitig genauere Informationen über das Marktwesen in unserer Region. Im Namen des Kaisers verlangte deshalb die Regierung Anfang Dezember 1669 vom Rheinfelder Oberamt einen entsprechenden Bericht; gleichzeitig bat «Freiburg», auf die Durchführung der *ad Interim* bereits zugelassenen Jahr- und Wochenmärkte in Frick bis zu ihrer *ratification* durch den Kaiser zu verzichten. Die landesherrliche Bestätigung der von der vorderösterreichischen Regierung angeordneten Märkte blieb jedoch aus, und nichts deutet darauf hin, dass ab 1669 in Frick Märkte abgehalten wurden. Zu den 1669 befohlenen Märkten bemerkte 1782 der Anwalt Dr. Fechtig, der die Interessen der Landschaft Fricktal bei der Regierung in Freiburg vertrat: *Die Errichtung dieser Märkte unterblieb aus zur Zeit unbekannten Ursachen.*

Nachdem Österreich im Dreissigjährigen Krieg (1618–1648) seine Gebiete im Elsass an Frankreich verloren hatte, wurde der Breisgau mit dem Fricktal zu einem wichtigen Vorposten der Habsburger gegen das feindliche Frankreich. Damit stieg auch die militärische Bedeutung der Waldstädte und ihrer Rheinübergänge. Wahrscheinlich um die Stellung der Städte und deren finanzielle Einnahmen nicht zu schwächen, verzichtete Leopold I. – wohl auf Anraten seiner höchsten Beamten und Berater – auf die Errichtung von Märkten auf dem Lande, zumal gerade das Marktrecht vor allem ein Privileg der Städte war.

Das Fricker «Marktrecht» von 1669 war das Ergebnis eines Konfliktes zwischen den Städten einerseits sowie dem Land und dem Staat andererseits. Die Städte betrieben eine möglichst gewinnbringende Marktpolitik auf

Kosten der Händler und Marktbesucher vom Lande, während der Staat von den städtischen Markteinnahmen kaum profitieren konnte. Das immer wieder in Kriege verwickelte Österreich suchte stets nach neuen Einnahmequellen. Eine solche – wenn auch eine sehr bescheidene – erblickte die vorderösterreichische Regierung offenbar in der Schaffung neuer Märkte auf dem Lande, was jedoch an der Rücksichtnahme des Landesherrn auf die traditionellen Marktorte scheiterte.

Das Marktrecht vom 22. Januar 1701

Als Laufenburg 1671 um einen zusätzlichen Jahrmarkt nachsuchte, wünschte die Regierung von der Grafschaft Hauenstein und der Herrschaft Rheinfelden erneut ein Gutachten über die Vor- und Nachteile für die Landbevölkerung durch einen zusätzlichen Markt in Laufenburg. Das Oberamt in Rheinfelden verwies in seiner Antwort auf die Argumente von 1669 und sprach sich gegen einen neuen Markt in Laufenburg aus, regte aber wiederum die Einführung eines solchen in Frick an. In den Jahren 1686 und 1693/94 setzte die Landschaft Fricktal ihre Bemühungen um eine Marktbewilligung fort. 1693 verlangte man einen Wochenmarkt und drei Jahrmärkte: einen um Lichtmess, einen um Bartholomäus, den dritten um Allerheiligen. Mit diesen Märkten wollte man erreichen, dass die Leute nicht länger gezwungen waren, *ihre wahr auf den Schweizerisch benachbarten Märkten mit allerhand Beschwerwüssen zu verkaufen oder abzukaufen*. Damals tobte gerade der Pfälzische Erbfolgekrieg (1692–1698). Das Fricktal stand unter dem Schutz der Eidgenossen, dennoch lähmten die Kriegsjahre das wirtschaftliche Leben, und die Bevölkerung litt unter den Einquartierungen österreichischer und eidgenössischer Truppen. So wiederholte Frick im Oktober 1693

nochmals sein Marktgesuch, weil Geldmangel und *die mitjetzigen armseligen Kriegs-Troublen nach sich ziehende einquartir- Postier- und andere unzählbare beschwerden und anderntheils der benachbarten Schweizer harte prozeduren mit allerhand beschwerlichen Auflagen in Einführung der Ware, abberufen des diesseitigen Geldes und andere noch viele und unbeschreiblich grosse Beschwerlichkeiten von Tag zu Tag sich vermehren und zuwachsen*. Die Regierung, die vor den angreifenden Franzosen von Freiburg nach Waldshut geflüchtet war, erkannte 1694 zwar den Nutzen der gewünschten Märkte, fand aber deren Einführung wegen der damaligen Kriegswirren vorderhand für nicht *practicierlich*. Frick wurde auf ruhigere Zeiten getröstet und für die Verleihung des Marktrechts vorgemerkt. Es war offenbar nur noch eine Frage der Zeit, bis Frick das Marktrecht erhielt.

Die langjährigen Bemühungen der Fricktaler und des Oberamtes der Herrschaft Rheinfelden führten nach der Beendigung des Pfälzischen Krieges endlich zum Erfolg: Um den durch die Kriegswirren und ein im Jahre 1700 *eingefallenes hohgewitter* geschädigten Fricker Untertanen zu helfen und die Wirtschaft zu beleben, gewährte am 22. Januar 1701 Kaiser Leopold I. Frick offiziell das lang ersehnte Marktrecht. Bewilligt wurden zwei Jahrmärkte, die man auf den 13. Juli und den 14. November festlegte. Wohl aus Rücksichtnahme auf die benachbarten Marktstädte war das Marktrecht auf zehn Jahre befristet.

Obwohl es keine Märkte begründet hatte, geriet das «Marktrecht» von 1669 im Fricktal nicht in Vergessenheit. Als 1693 das Oberamt der Herrschaft Rheinfelden der Regierung wieder einmal die Errichtung von Märkten in Frick vorschlug, wurde der Ort, möglicherweise in Anlehnung an das «Marktrecht» von 1669, als *privi-*

legirter Marcktflecken bezeichnet, ein Ausdruck, der in ähnlicher Form auch im Marktbrief von 1701 erscheint. Die Fricker beriefen sich auch immer wieder auf den Marktbefehl von 1669, wenn sich eine staatliche Stelle nach dem Ursprung des Marktrechts erkundigte. So berichteten 1783 die Behörden von Frick der Regierung in Freiburg, dass eine hohe Landesstelle (...) schon im Jahre 1669 sowohl zum Nutzen aller gnädigster Herrschaft, als der Unterthanen verordnet habe, zu Frick einen Wochen- und drey gewiese Jahrmärkte abzuhalten, von welcher Vergünstigung denn auch das Marktfleckenrecht gar wohl hergeleitet werden kann. Und als 1804 das Bezirksamt nach dem Ursprung des Marktrechts fragte, zogen die Fricker das eben erwähnte Schreiben von 1783 hervor und verlangten gleichzeitig von der Aargauer Regierung die Bestätigung der 1669 befohlenen Märkte. Das rechtsungültige und nie in Kraft getretene «Marktrecht» von 1669 schien für die Fricker mehr Gewicht gehabt zu haben als die Marktbewilligung von 1701 mit dem prächtigen kaiserlichen Siegel, die lediglich zwei Jahrmärkte erlaubte und nur zehn Jahre gültig war, was jedoch die Fricker nicht hinderte, nach Ablauf dieser Frist weiterhin Märkte durchzuführen, bis auf den heutigen Tag.

Linus Hüsser

Das Marktrecht vom 22. Januar 1701

Wier Leopold von Gottes gnaden Erwählter Römischer Kayser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, auch zu Ungarn, Böhmeimb, Dalmatien, Croatien und Schlawonien und Königl. Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, Steyr, Kärnten, Crain und Würtemberg, Vogt zu Haabsburg zu Tyrol und zu Görz. Erkennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, dass bei Uns Se: Ungarn V:Ö: Cameral Unterthanen zu Frikon im Frickthall alleruntertänigst und beweglichst angebracht, was massen Sie lange seithero unbeschreibliche Trangsalen und Kriegspressuren erlitten, und dardurch unter einen selchen schwähren Schuldenlast, welchen das im vergangenen Jahr eingefallene hohgewitter vermehrt, geraten, dass, wan ihnen nicht in etwas beygesprungen würde, Sie bis auf den völligen Untergang getruckten liegen bleiben müssten, Uns allergehorsamst bittende, Wir geruhten, auf dass ihnen widerumb in etwas aufgeholfen werden möchte Sie mit einigen Jahres Markten freyheiten in gnaden anzusehen. Wan wir nun gnädiglich Ihr der Supplicanten unterthänigstes billiches Bitten, und betrachtet derselben ellenden Nothstand, dabeneben wahrgenommen, dass Frikon ohne das ein privilegierten Marckt und zum trahicieren (trahere = handeln) ein gahr bequemliches Orth seye. So haben Wir mit wolbedachtem Muth, guten Rath und rechtem Wissen, auch aus Röm. Kays.



Kaiser Leopold I. (1640–1705), in dessen Namen die Wiener Hofkanzlei den Frickern das Marktrecht erteilte. Erzherzog Leopold wurde 1655 zum König von Ungarn und ein Jahr später zum König von Böhmen gekrönt. 1658 wählten ihn die Kurfürsten zum römisch-deutschen Kaiser. Die zahlreichen Kriege gegen Frankreich und das osmanische Reich prägten die Regierungszeit Leopolds I. Die erfolgreiche Zurückdrängung der Osmanen unter Leopold (folglich auch «Türkenpoldl» genannt) begründete den Aufstieg Österreichs zur europäischen Grossmacht.

Quellen:

- Dr. Anton Egloff: Gipf-Oberfrick wird politische Gemeinde, Gipf-Oberfrick 1993.
- Gemeindearchiv Frick: Österreichische Akten 9.
- Dr. Josef Höchle: 250 Jahre Fricker Markt, Frick 1951.
- Staatsarchiv Aargau: 6210, 6479.



Erzherzogl. und Landesfürstl. Machtsvollkommenheit ihnen Frickeren diss gnad und freyheit gethan, gegeben und verliehen, thun, geben und verleihen ihnen auf solche also und dergestaltten, dass Sie daselbstn Zehen jahr und zwahr von Endgesetzten dato anrechnend jedes Jahr zween öffentliche freye Märckt als nemblichen den ersten am dreyzehenden Juli, ihn anderten aber am 14ten Novembris ohne praejudiz der benachbarten Orthen verlegen, aufrichten, und durch obbemelte Zeit hallten, auch beybehaltung ersterwähnter Jahr Märckt mit einem acht tag vor und solang hernach, an einem gewöhnlichen Orth, öffentlich ausgesteckten freyungs zeichen, Wir auch freyer Zu- und Abführung Kauffmanns Guth in Verkaufte und Kauffen, wie ander Stätt und Märckte, so mit dergleichen freyheit Gnaden begabt und vorgesehen synd, handeln und wandlen, dabey auch alle und jede Landsleuth, Krämer, Marquätänder, Puttenträger, Schotten, frühe und andere Werbeleuth, welche zum verkauffen und kauffen vorbesagte Märckt jährlich mit ihrem Gewerb, hantierung, Kauffman schafften, handlungen, haab und güteren besuchen od. in anderer Weeg zu freyen, Kauff und verkauff kommen, dahin und davon ziehen, und so lange Sie auf denselben Jahr Märckten seyn werden, alle gnad, Freiheit, Recht, Gerechtigkeit, Schutz, Schirmb, Glait, Sicherheit und gute Gewohnheit haben, sich davon freuen, gebrauchen- und geniessen sollen und mögen, wie andere, so dergleichen Jahr Märckt haben, von jedermanniglich unverhindert, doch Uns und Unsern Nachkommen an Unserer Landesfürstl. Obrigkeit und Gerechtigkeit unvorgriffen und ungefährlich. Erbietten darauf allen und jeden Unseren nachgesagten Geist: und weltlichen Obrigkeiten, insonderheit iezig und künfftigen Statthalteren, Canzlern, Regenten und Kammer Räthen des Regiments Ungarn Ö: und V: öst. landen, Perlathen Grafen freyen, Herren, Ritttern und Knechten, Land Marschallen, Land Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Burggrafen,

Landgrafen, Landrichtern, Amtsleuten, Bürgermeistern, Richteren, Räthen, Bürgern, Gemeinden und sonsten allen andern Unsern Unterthanen und getreuen, wahs Würden Standts, Ambts oder wersonst sie seynd, ernstl. und vestiglich mit diehsem Brief und wollen, dass Sie vielernannte Unsere V:Ö: Cameral Unterthanen zu Frikon an diese ihnen auf Zehen Jahr allergnädigst verliehenen Freyheit in halltung zu obbestimbter Zeit iährlich Zwöyer Märckt und besuchung derselben, wie oberstanden nicht hinde(r)n noch irren, sondern Sie davon bewilligtermassen ruhiglich freuen, gebrauchen, geniessen und gänzlich dabei bleiben lassen, herwider nicht(s) thun, noch das da jemand anderen zu thun gestatten, in kein noch Weeg, als lieb einem jeden seye Unsere schwähre Ungrad und Stroff zu vermeiden, dan das mainen wissentlich. Mit Urkund dieses Briefes besiegelt mit unserem anhangenden Käyl. Insigl degeben ist Unserer Statt Wien den Zwey undt zwenzigsten Jannary im sibenzehn hundert und ersten, Unserer Reiche des Römischen im drey des Hungarischen im sechs und des Böhmeimschen im fünfund vierzigsten Jahr. Leopold.

Jul: Frid: graf Bucellenj.



Das kaiserliche
Siegel
von Leopold I.